

**Studien– und Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Masterstudiengang
Betriebswirtschaft
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (SPO M BWB)
vom 13.03.2023**

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 und 2, Art. 80 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2, Art. 96 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. 2022, S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien– und Prüfungsordnung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung (SPO) regelt den weiterbildenden Masterstudiengang Betriebswirtschaft an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg. ²Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (BayRS 2210-1-3-WK) in der jeweils geltenden Fassung und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Coburg (APO) vom 06. Mai 2022 (Amtsblatt 2022) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Studienziel

¹Der berufsbegleitende Masterstudiengang Betriebswirtschaft ermöglicht auf der Basis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses einen zweiten Studienabschluss. ²Er qualifiziert Absolventinnen und Absolventen zur Übernahme von Führungsaufgaben im gehobenen Management und befähigt zur Anwendung betriebswirtschaftlicher Kenntnisse und wissenschaftlicher sowie interdisziplinärer Methoden um problemlösungsorientiert zu arbeiten sowie unternehmerische Entscheidungen vorzubereiten und zu treffen. ³Der Masterstudiengang befähigt, auf der Grundlage bereits vorhandener Berufserfahrung und der durch den Studiengang auf wissenschaftlicher Grundlage vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten, strategisch und bereichsübergreifend zu denken und zu handeln. ⁴Die Absolventinnen und Absolventen können kooperativ in Gruppen zusammenarbeiten und Gruppen leiten. ⁵Studierende können an fachlichen Diskussionen teilnehmen, adäquat Positionen begründen und begründet in Frage stellen sowie Fachfremden vermitteln. ⁶Der Studiengang fördert die Fähigkeit der Studierenden, sich kritisch mit gesellschaftlich relevanten Themen und dem unternehmerischen Handeln im gesellschaftlichen Kontext auseinanderzusetzen. ⁷Er schärft das Bewusstsein ihrer gesellschaftlichen Verantwortung sowie ihr wissenschaftliches und berufliches Ethos.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen zum Studium

- (1) Zugangsvoraussetzungen zum Studium sind:
1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium von mindestens sieben Studiensemestern im Umfang von 210 ECTS an einer deutschen Hochschule oder ein anderer gleichwertiger Abschluss einschließlich eines praktischen Studiensemesters im Umfang von mindestens 18 ECTS-Punkten,
 2. eine mindestens einjährige Berufserfahrung in Vollzeit oder eine zeitlich äquivalente berufspraktische Tätigkeit in Teilzeit nach Abschluss des in Nr.1 genannten Hochschulstudiums,
- (2) ¹Studienbewerberinnen und -bewerber mit einer Regelstudienzeit von sechs (180 ECTS-Punkte) oder sieben (210 ECTS-Punkte) Studiensemestern, welchen ein praktisches Studiensemester ganz oder teilweise fehlt, können unter der Voraussetzung zugelassen werden, dass sie das praktische Studiensemester bis spätestens ein Jahr nach Aufnahme des Studiums nachholen, andernfalls gilt die Masterprüfung als nicht bestanden. ²Das praktische Studiensemester besteht aus einem Hochschulpraktikum mit einer Dauer von 18 Wochen sowie den dazu gehörigen praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen.
- (3) ¹Studienbewerberinnen und -bewerber mit einer Regelstudienzeit von sechs Studiensemestern (180 ECTS-Punkte), welchen ein Theoriesemester fehlt, können unter der Voraussetzung zugelassen werden, dass sie die fehlenden Inhalte aus dem fachlich einschlägigen Studienangebot der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg bzw. einer anderen Hochschule bis spätestens

ein Jahr nach Aufnahme des Studiums nachholen, andernfalls gilt die Masterprüfung als nicht bestanden. ²Die Prüfungskommission legt individuell fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen abgelegt werden müssen.

(4) Die Umrechnung ausländischer Studienabschlüsse erfolgt grundsätzlich nach der bayerischen Formel.

(5) Die Feststellung über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen erfolgt durch die Prüfungskommission.

§ 5

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) ¹Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von fünf Studiensemestern im Umfang von 90 ECTS. ²Ein ECTS-Punkt entspricht 25 Zeitstunden.

(2) Ein Anspruch darauf, dass der Studiengang, bei weniger als 10 qualifizierten Studienbewerbern, durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 6

Fachstudienberatung

¹Die Fachstudienberatung soll Studierenden Struktur, Wahlmöglichkeiten und Abläufe des Studiums sowie das tatsächliche Lehrangebot erläutern. ²Studieninteressierte werden im Rahmen von Informationsveranstaltungen beraten und informiert.

§ 7

Module und Prüfungen, Prüfungsgesamtnote

(1) ¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen, deren Gewicht für die Bildung der End- und Prüfungsgesamtnote und der Divisor sowie die Leistungspunkte (ECTS) sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Die Regelungen werden für die Module durch den Studienplan- und Prüfungsplan ergänzt.

(2) Die Benotung aller Prüfungen der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung erfolgt nach folgender Notendifferenzierung: 1,0 – 1,3 – 1,7 – 2,0 – 2,3 – 2,7 – 3,0 – 3,3 – 3,7 – 4,0– 5,0.

(3) Neben der Prüfungsgesamtnote wird eine relative Note entsprechend dem ECTS Users' Guide in der jeweils geltenden Fassung gebildet.

§ 8

Masterarbeit

(1) Das Studium wird durch eine Masterarbeit abgeschlossen.

(2) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass Studierende in der Lage sind, ein Problem aus dem Bereich der Betriebswirtschaft auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig zu bearbeiten. ²Die Bearbeitungszeit beträgt unter Berücksichtigung des Studiums des laufenden Semesters in der Regel sechs Monate.

(3) Die Masterarbeit kann frühestens angemeldet werden sobald der Studierende 40 ECTS-Punkte im Studiengang erworben hat und, falls nötig, die Auflagen aus den § 3 Abs. 2 und 3 erfüllt hat.

§ 9
**Masterprüfungszeugnis,
Akademischer Grad**

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 300 ECTS-Punkte nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung nachgewiesen sind.
- (2) ¹Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums wird ein Masterprüfungszeugnis und eine Urkunde mit dem erworbenen akademischen Grad gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur APO ausgestellt. ²Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Business Administration“, Kurzform: „(MBA)“, verliehen.

§ 10
In-Kraft-Treten

- (1) ¹Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ihr Studium nach dem Sommersemester 2023 im ersten Studiensemester aufnehmen.
- (2) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2023/2024 aufgenommen haben, gilt die Studien- und Prüfungsordnung für den für den berufs begleitenden Masterstudiengang Betriebswirtschaft an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg (SPO M BWB) vom 14. Juni 2018 (Amtsblatt 2018); im Übrigen tritt diese außer Kraft.
- (3) Für Studierende, für die die in Absatz 2 genannte Studien- und Prüfungsordnung gilt, werden
1. Lehrveranstaltungen beginnend mit dem zweiten Studiensemester letztmalig im Sommersemester 2024 und endend mit dem fünften Studiensemester letztmalig im Wintersemester 2025/2026,
 2. (Wiederholungs-)Prüfungen beginnend mit dem ersten Studiensemester letztmalig im Sommersemester 2024 und endend mit dem fünften Studiensemester letztmalig im Sommersemester 2026, angeboten.
- (4) Studierende die ihr Studium nach Absatz 2 nicht beenden können und keine Prüfung endgültig nicht bestanden haben, können auf Antrag an die Prüfungskommission in die Studien- und Prüfungsordnung nach Absatz 1 überführt werden.
- (5) Soweit dies zur Vermeidung von Härten im Zusammenhang mit der Neuordnung des Studiengangs notwendig ist, kann der Studienfakultätsrat allgemein oder im Einzelfall besondere Regelungen für das Studium, die Prüfungskommission besondere Regelungen für Prüfungen treffen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg vom 17.02.2023 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten vom 13.03.2023.

Coburg, den 13.03.2023

gez.
Prof. Dr. Gast
Präsident

Diese Satzung wurde am 13.03.2023 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 13.03.2023 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 13.03.2023.

Anlage: Übersicht über die Module und Prüfungen des berufsbegleitenden Masterstudiengangs Betriebswirtschaft

1	2	3	4	5	6	7	
Ifd. Nr.	Lehrveranstaltungen			Prüfungen ¹⁾			
	Module	SWS	Art der Lehr- veranstaltung 1)	Art	Dauer (ggf. in Minuten) oder Umfang	Gewicht der End- note für die Prü- fungsgesamtnote	Leistungs- punkte (ECTS)

1. Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen

1.1	Philosophie des Managements und Wirtschaftsrecht	2	LV, SU, Ü	Pf	20-30 Seiten	1	5
1.2	Theorien der Unternehmung und der Gesamtwirtschaft	2	LV, SU, Ü	schrP	90 Min	1	5

2. Betriebswirtschaftliche Methoden

2.1.	Strategisches Management	2	LV, SU, Ü	PrSA	15-25 Seiten	1	5
2.2.	Investition und Entscheidung	2	LV, SU, Ü	schrP	90 Min	1	5
2.3.	Informationssysteme und Digitalisierung	2	LV, SU, Ü	schrP	90 Min	1	5
2.4.	Controlling	2	LV, SU, Ü	schrP	90 Min	1	5
2.5.	Organisation und Change-Management	2	LV, SU, Ü	Dok	15-25 Seiten	1	5
2.6.	Führung	2	LV, SU, Ü	Pf	20-30 Seiten	1	5
2.7.	Markt, Internationalität und Kommunikation	2	LV, SU, Ü	PrSA	15-25 Seiten	1	5
2.8.	Innovationsmanagement	2	LV, SU, Ü	PrSA	15-25 Seiten	1	5

3. Transferorientierte Methoden

3.1.	Projekt	2	SU, Ü	Pf	20-30 Seiten	1	5
3.2.	Seminar	2	SU, Ü	PrSA	15-25 Seiten	1	5
3.3.	Workshop Best Practice	2	SU, Ü	Pf	20-30 Seiten	1	5

4. Allgemeinbildende Grundlagen

4.1.	Wirtschaftsethik	2	LV, SU, Ü	Pf	20-30 Seiten	1	5
------	------------------	---	-----------	----	--------------	---	---

5. Abschlussarbeit

5.0	Masterarbeit		MA	MA	60-80 Seiten	3	20
-----	--------------	--	----	----	--------------	---	----

Gesamtsumme		28					90
--------------------	--	-----------	--	--	--	--	-----------

Erläuterung der Fußnoten:

- 1) Die nähere Festlegung erfolgt durch die Studienfakultät bzw. die Prüfungskommission im Studien- und Prüfungsplan

Erläuterung der Abkürzungen

MA	= Masterarbeit
Dok	= Dokumentation
PrSA	= Praktische Studienarbeit
Ref	= Referat
schrP	= schriftliche Prüfung
SU	= seminaristischer Unterricht
SWS	= Semesterwochenstunden
Ü	= Übung
Prs	= Präsentation
Kol	= Kolloquium
LV	= Lehrvortrag
Pf	= Portfolio